

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN

Symbole gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planrechenverordnung 1990). Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung 2017).

I. DARSTELLUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 der BaunVO)

- W** Wohnflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauVO)
- G** Gewerbliche Bauflächen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BauVO)
- M** Gemischte Bauflächen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BauVO)
- SO** Sondergebiete der Erholung (§ 10 BauVO)
- SO** Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauVO)

Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a und Abs. 4 BauGB)

- F** Flächen für den Gemeinbedarf
- OV** Öffentliche Verwaltung
- SC** Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- PO** Post
- IN** Infrastruktur
- FL** Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsachsen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- VS** Verkehrsrechtliche Straßen und Verkehrsflächen
- BA** Bahnanlagen
- OV** Oberörtliche Wege und örtliche Hauptwege
- FL** Flächen für Ver- und Entsorgung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- EL** Zweckbestimmung Elektrizität

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- GR** Grünflächen
- DK** Dauerkleingärten
- FE** Freizeit und Erholung
- FR** Freizehof
- PA** Parkanlage
- WF** Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
- FL** Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
- FL** Flächen für die Landwirtschaft
- FL** Flächen für Wald

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- EVG** Grenzen von Hotspot-Risikogebieten
- EVG** Europäisches Vogelschutzgebiet
- FFH** Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
- GL** Geschützte Landschaftsteile
- GL** Geschützte Biotope
- EVG** Grenzen von Schutzgebieten
- N** Umgrenzung von Schutzgebieten
- N** 1,5 d Naturschutzgebiet
- N** Naturschutzgebiet
- AN** Anbauverbotszonen nach FlurG und StrWG St
- D** Einzelinger (sonstige Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- S** Sportplatz
- VB** Straßenbegleitgrün
- CC** Zeit- & Campingplatz
- H** Hafen
- FL** Autobahn
- HL** Haltepunkte des öffentlichen Nahverkehrs
- P** Öffentliche Parkflächen
- AB** Zweckbestimmung Abwasser
- GG** Gemeindegrenze

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgeleitet aufgrund des Auftragsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 02.04.2009. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Auftragsbeschlusses erfolgte durch Aushang in der "Lokalen Nachrichten - Ausgabe Ostholstein Nord" am 28.02.2009.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 08.03.2018 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 BauGB am 15.03.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.11.2018 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf und die Begründung des Flächennutzungsplanes, haben in der Zeit vom 22.11.2019 bis zum 02.01.2020 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungslaufzeit von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, ist am 14.11.2019 durch Aushang in den "Lokalen Nachrichten - Ausgabe Ostholstein Nord" ersichtlich bekannt gemacht worden. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Flächennutzungspläne nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter „www.stadt-neustadt.de“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich im Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 12.11.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05.03.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Flächennutzungsplan am 05.03.2020 beschlossen und die Begründung durch Beschluss genehmigt.
9. Der Bürgermeister hat die Überweisung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleitete Fassung des Flächennutzungsplanes einschließlich Flächennutzungspläne mit der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.
10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid Az. 19/24-512/11-55.032 Neu vom 15.06.2020 - mit Hinweis - genehmigt.
11. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, die den Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sperrstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 18.06.2020 durch Aushang in den "Lokalen Nachrichten - Ausgabe Ostholstein Nord" ersichtlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geberbenennung von Verleihen und Fernwärmenetzen sowie auf Änderungen der Abwässerung sowie auf Änderungen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mit dem 20.06.2020 wirksam.

Neustadt in Holstein, Siegel (Mika Spiekermann) Bürgermeister

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN**
NEUFASSUNG 2015
MAßSTAB 1 : 5.000
STAND JUNI 2020

